



Richtlinien

für die Vermittlung von Pflegekindern oder
Pflegeplätzen

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr oder von Pflegeplätzen (Art. 16 Abs. 1 Pflegekindergesetz, BR 219.050).

2. Bewilligung

Das Kantonale Sozialamt erteilt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Pflegekindergesetzes der verantwortlichen Person die Bewilligung für die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- Die Bewilligung zur Vermittlung wird gemäss Art. 17 Abs. 1 Pflegekindergesetz erteilt, wenn die verantwortliche Person:

- a) zivilrechtlich handlungsfähig ist;

Die Erklärung muss von der verantwortlichen Person unterzeichnet werden (s. beiliegende Erklärung).

- b) keine für die Vermittlungstätigkeit relevante strafbare Handlung begangen hat;

Der Nachweis erfolgt über das Einreichen eines Strafregisterauszuges.

- c) ein zweckmässiges Konzept zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes vorweist;

Das zweckmässige Konzept beinhaltet folgende Elemente bzw. Schritte zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern:

- *Schriftliche Bewerbung der Pflegeelternkandidaten*
- *Liste über die geführten Abklärungsgespräche (Anzahl, Termin, Ort)*
- *Referenzen*
- *Prüfung der eingereichten Unterlagen*
- *Erwägungen, Begründungen und Schlussfolgerungen der Vermittlungsstelle*

Empfehlung: *Ein Bericht über die Eignung der Pflegeeltern umfasst Angaben über folgende Aspekte:*

- *Porträt der Pflegeelternkandidaten (zivilrechtliche Angaben)*
- *Paarbeziehung / Rollenverteilung*
- *Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes*
- *Erzieherische Eignung / Erfahrung mit eigenen Kindern*
- *Wohnsituation*
- *Erwerbstätigkeit*
- *Finanzielle Verhältnisse*
- *Gesundheitszustand*
- *Soziales Umfeld*

- d) nachweist, dass vermittelnde Mitarbeitende die Voraussetzungen von Litera a und b erfüllen.

Siehe Litera a und b.

- Für Organisationen, welche Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ins Ausland vermitteln und platzieren, muss nachgewiesen werden, dass sie durch qualifizierte Personen betreut werden (Art. 18 Pflegekindergesetz).

Der Nachweis über die qualifizierten Personen erfolgt nach demselben Verfahren wie die Abklärung der Eignung von Pflegeelternkandidaten in der Schweiz (s. Litera c).

4. Liste der vermittelten Kinder und Jugendlichen

- Gemäss Art. 19 Abs. 1 Pflegekindergesetz ist eine Liste der vermittelten Kinder und Jugendlichen einschliesslich des Vermittlungsortes sowie der vermittelten Plätze zu führen. Die Liste ist dem Sozialamt jährlich bis spätestens Ende Januar einzureichen.
- Wenn die Liste nicht oder nicht ordnungsgemäss geführt oder dem Sozialamt nicht eingereicht wird, wird die Bewilligung zur Vermittlung entzogen (Art. 19 Abs. 2 Pflegekindergesetz).

5. Maximaltaxen

- Die Regierung legt die für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen gemäss Art. 9 Pflegekindergesetz verbindliche Maximaltaxen fest. Massgebend für die Festsetzung der Maximaltaxen sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Pflegekindergesetz bei der Vermittlung von Pflegekindern die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallen.

Die Regierung hat die Maximaltaxen für Vermittlungsorganisationen mit Regierungsbeschluss vom 26. Juni 2007 wie folgt festgelegt:

- Für Time-out-Platzierungen / SOS-Platzierungen Fr. 220.-- pro Kalendertag
- Für Langzeit- / Dauerplatzierungen Fr. 200.-- pro Kalendertag

- Das Sozialamt entzieht die Bewilligung, wenn die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird (Art. 5 Abs. 1 lit. b Pflegekindergesetz).

6. Aufsicht

- Das Kantonale Sozialamt übt gemäss Art. 3 Abs. 1 des Pflegekindergesetzes die Aufsicht über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege, die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck zur späteren Adoption sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen aus.

Das Kantonale Sozialamt kann gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a und b Pflegekindergesetz insbesondere:

- bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls jederzeit ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vornehmen;
- zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

7. Folgen bei Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

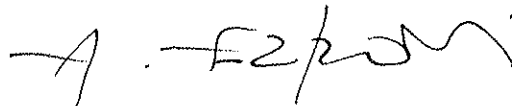
Das Sozialamt entzieht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a Pflegekindergesetz die Bewilligung, wenn schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz vorliegen.

Die Bewilligung zur Vermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie von Plätzen zur Pflege und Erziehung ist zudem zu entziehen (Art. 5 Abs. 2 Pflegekindergesetz), wenn:

- a) die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) das im Konzept enthaltene Vorgehen zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes nicht eingehalten wird;
- c) die Bewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde.

Kantonales Sozialamt Graubünden

Chur, 14. August 2007



Andrea Mauro Ferroni, lic. phil.
Amtsleiter